

Resolutionen und Beschlüsse

**Vertreterversammlung der KZV BW
Sindelfingen, 10. Juli 2020**

Resolutionen

TOP 3 – Bericht des Vorsitzenden der Vertreterversammlung

Resolution „Vertragszahnärzte sind systemrelevant!“

Die Vertreterversammlung der KZV BW zeigt sich zutiefst enttäuscht über die COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung und fordert die Politik auf, anzuerkennen, dass Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte und ihre Mitarbeitenden systemrelevant und ein wichtiger Teil der Daseinsvorsorge sind.

Anders als die Vertragsärzte, Psychotherapeuten, Krankenhäuser sowie Rehabilitations- und Pflegeeinrichtungen, erhalten Vertragszahnärzte lediglich eine Liquiditätshilfe mit einer 100-prozentigen Rückzahlungsverpflichtung. Dies stellt eine nicht nachvollziehbare und in keiner Weise gerechtfertigte Ungleichbehandlung dar und stößt auf den schärfsten Protest der Vertragszahnärzteschaft in BW. Von einem Schutzschirm kann daher keine Rede sein. Damit wird die Bedeutung der zahnmedizinischen Versorgung als Teil der Daseinsvorsorge durch die Politik nicht anerkannt.

Zur Krisenbewältigung wären zumindest finanzielle Zuschüsse und eine Lastenteilung zwischen Zahnärzteschaft und Kostenträgern notwendig gewesen.

Die Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie ihre hoch motivierten Praxisteams, denen die Delegierten ausdrücklich für ihr Engagement in dieser Zeit der hohen Infektionsgefahr Anerkennung und Dank aussprechen, haben in der Krise unter Einhaltung höchster Hygienestandards, deren Kosten nach einer aktuellen Studie des IDZ pro Praxis und pro Jahr 95.000 € betragen, und trotz der hohen weiterlaufenden Fixkosten die flächendeckende zahnärztliche Versorgung aufrechterhalten. Gleichzeitig wurde in BW als erstem Bundesland in kürzester Zeit ein flächendeckendes Netz von Schwerpunktpraxen zur Behandlung von infizierten und unter Quarantäne gestellten Patienten aufgebaut, in denen die Hilfesuchenden professionell behandelt wurden. Damit hat die Vertragszahnärzteschaft gerade in BW bewiesen, dass auf sie in der Krise Verlass ist.

Durch die vom Bundesgesundheitsministerium erlassene COVID-19-Versorgungsstrukturen-Schutzverordnung werden die massiven negativen Folgen der Corona-Pandemie für die Zahnarztpraxen zwar teilweise kurzfristig abgefedert, jedoch durch die Rückzahlungsverpflichtung in voller Höhe in die Folgejahre verlagert. Dies trifft in besonderem Maße junge Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte sowie Gründer und Praxen in strukturschwachen, ländlichen Regionen, in denen hierdurch langfristig die Versorgungsstrukturen gefährdet werden.

Die weltweit als beispielhaft anerkannte zahnärztliche Versorgung in Deutschland mit einem flächendeckenden und wohnortnahen Praxisnetz sowie herausragenden Ergebnissen bei der Mundgesundheit gerade in BW, die von der Politik hohe Anerkennung erfährt, kann in Zukunft jedoch nur dann aufrechterhalten werden, wenn die vorhandenen Versorgungsstrukturen auch in Krisenzeiten nicht gefährdet werden. Als systemrelevante Leistungsträger und Teil der Daseinsvorsorge müssen auch Vertragszahnärztinnen und Vertragszahnärzte finanzielle Zuschüsse für den Erhalt der Strukturen und der Arbeitsplätze in den Praxen bekommen. Sie dürfen bei der Bewältigung der wirtschaftlichen Lasten in Folge der Krise von der Politik nicht allein gelassen werden.

Beschlüsse

TOP 4 – Bericht des Vorstandes

Schriftliches Abstimmungsverfahren

Die VV beauftragt den Satzungsausschuss, bis zur nächsten Vertreterversammlung die Satzung der KZV BW sowie die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung hinsichtlich der Abstimmungsmöglichkeiten zu prüfen und gegebenenfalls Änderungsvorschläge vorzulegen. Insbesondere ist zu prüfen, wie im schriftlichen Abstimmungsverfahren die Möglichkeit zu geheimen und namentlichen Abstimmungen implementiert werden kann.

Begründung

Auch bei wichtigen Entscheidungen sind Präsenzversammlungen nicht immer möglich. Die Vertreterversammlung der KZV BW soll deshalb über das gleiche Abstimmungsinstrumentarium verfügen, wenn Präsenzveranstaltungen nicht möglich sind.

TOP 5 – Berücksichtigung von coronabedingten Hygiene- und Mehraufwänden (physical distancing) / -kosten in der GKV

Finanzielle Unterstützung

Die VV der KZV BW fordert die Landesregierung auf, ihre finanzielle Unterstützung von Groß- und Kleinunternehmen im Produktions- und Dienstleistungsbereich auch auf Freiberufler wie Zahnarztpraxen, welche die Versorgung im Land flächendeckend sicherstellen, auszuweiten.

Begründung

In der Hochphase der Covid-19-Infektionswelle haben sich die Zahnärztinnen und Zahnärzte des Landes ihrer Verantwortung gestellt und die zahnärztliche Versorgung der Bevölkerung sichergestellt, obwohl sie aufgrund ihrer Tätigkeit am Patienten einer besonders hohen Infektionsgefahr ausgesetzt sind.

Ärzte, Pflegepersonal und Krankenhäuser haben über den Bundesgesetzgeber finanzielle Unterstützung erhalten, die Zahnärzteschaft lediglich einen zinslosen Kredit mit kurzfristiger Rückzahlungsverpflichtung. Dies bedeutet eine eklatante Ungleichbehandlung.

Da von der Bundesebene keine Unterstützung zu erwarten ist, geht der Appell an die Landesregierung, die Zahnärztinnen und Zahnärzte, die ihren Versorgungsauftrag in ihren Praxen zu jeder Zeit in vollem Umfang erfüllt haben, in gleicher Weise zu unterstützen.

Zuschlagsposition im Epidemiefall

Die VV der KZV BW fordert den Gesetzgeber auf, in Folge einer bundesweiten oder regionalen Epidemie den erhöhten Aufklärungs-, Personal-, Organisations- und Materialaufwand in den zahnärztlichen Praxen mit einer zusätzlichen Zuschlagsposition je Behandlungssitzung auszugleichen.

Begründung

Die Covid-19-Pandemie hat in den Praxen zu einem massiv erhöhten Aufwand für die Patienten durch die Erhebung einer speziellen Anamnese, bezogen auf die epidemische Erkrankung sowie eine zeitaufwändige zusätzliche Beratung und Aufklärung geführt. Dies war verbunden mit entsprechend gestiegenem Personaleinsatz. Parallel dazu stieg der Bedarf an Schutzmaterialien wie sichere Masken, Visieren, Handschuhen, Schutzkitteln und Desinfektionsflüssigkeiten, die nur zu massiv erhöhten Preisen zu beschaffen waren.

Für PKV – Versicherte wie auch Beihilfeberechtigte wurde in einem unbürokratischen Abstimmungsverfahren schon vor Wochen eine Zuschlagsposition vereinbart, die den Praxen direkt zugutekommt. PKV wie auch die staatlichen Beihilfestellen haben sich ihrer Mitverantwortung gestellt. Dies muss fairerweise auch von der GKV zu erwarten sein.

In der einer aktuellen Studie des IDZ wurden für Praxen in BW jährliche Kosten für Hygienemaßnahmen in Höhe von 95.000 € ermittelt. Dies allein bedeutet schon eine hohe Belastung der Praxen.

Ein epidemiebedingter zusätzlicher Aufwand muss deshalb zumindest in einem ersten Schritt mit einer Zuschlagsposition ausgeglichen werden.

Zuschlagsposition im Epidemiefall in Baden-Württemberg

Die VV der KZV BW fordert den Vorstand der KZV BW auf, die entstandenen Mehrkosten für die Maßnahmen zur systematischen Eindämmung der Pandemie und die zusätzlichen Mehrkosten für die im Preis deutlich gestiegene persönliche Schutzausrüstung (PSA) sowie für den erhöhten Aufklärungs- und Organisationsaufwand von den Vertragspartner z.B. im Sinne einer Hygienepauschale (analog der 3010a in der PKV) rückwirkend ab dem 16.03.2020 je Behandlungssitzung einzufordern.

Begründung

Nachdem die Kassen die paritätische Lastenverteilung in der Corona-Pandemie verweigert haben, fordert die baden-württembergische Zahnärzteschaft eine Kompensation der in Deutschland erwiesenermaßen höchsten Hygienekosten im Lande (aktuelle IDZ-Studie). Seit März 2020 sind die Hygiene- und Materialkosten weiter extrem gestiegen. Auch die Anamneseerhebung und spezielle Corona-Anamnese und Aufklärung kostet viel Zeit. Zum Teil kostet die PSA 100% mehr als vor der Corona-Pandemie. Wissenschaftlich wird eine spezielle Mundspüllösung zur Reduktion der Viruslast und somit zum Schutz des Behandlers und des Personals empfohlen. Diese gesamten Kosten wurden bisher zu 100% von dem Praxisinhaber getragen.

TOP 6 – Ausdehnung einer Mehrkostenvereinbarung auf die gesamte Vertragszahnheilkunde

Die VV der KZV BW fordert den Vorstand der KZV BW und den KZBV-Vorstand auf, sich aktiv für eine Ausweitung der Mehrkostenregelung im SGB V einzusetzen.

Begründung

Eine Ausweitung der Mehrkostenregelung macht den zahnmedizinischen Fortschritt für gesetzlich Versicherte in allen Leistungsbereichen zugänglich.

TOP 12 – Benennung der Mitglieder des Beschwerdeausschusses und der Kammern des Beschwerdeausschusses

Folgende zahnärztliche Mitglieder der Kammern des gemeinsamen Beschwerdeausschusses und des gemeinsamen (zentralen) Beschwerdeausschusses werden benannt:

**1 Kammer
Freiburg****Mitglieder**

Dr. Friedrich Burgert
Dr. Johannes Bernhard
Kleimann
Dr. Simone Hauer

Stellvertretende Mitglieder:

N.N.
Dr. Thilo Fechtig
Dr. Ralf Reichle
Dr. Dr. Jens Kuschnierz

**2 Kammer
Karlsruhe****Mitglieder**

Dr. Ralph Beuchert
Dr. Ludwig Groß
ZA Uwe Henn

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Ralf Götz
Dr. Clemens Schopp
Prof. Dr. Dr. Hannes Peter Schierle

Mund-, Kiefer-Gesichtschirurg:

Dr./Univ. Turin Peter Spengler

KFO-Sachverständiger

Dr. Patrick Hartenstein
Dr. Wolfgang Grüner

**3 Kammer
Stuttgart****Mitglieder**

Dr. Gudrun Kaps-Richter
Dr. Axel Altvater
Dr. Jörn Dobler

Stellvertretende Mitglieder:

Dr. Jutta Betas
Dr. Daniela Wörz
Dr. Silke Bokelmann

		Mund-, Kiefer-Gesichtschirurg:
		Dr. Thomas Ermich
		KFO-Sachverständiger
		Dr. Thomas Miersch
4 Kammer Tübingen	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder:
	Dr. Klaus-Peter Hermes	Dr. Werner Ströbele
	Dr. Steffen Obergfell	Dr. Thomas Riedmann
	Dr. Stefan Schupp	Dr. Wolfram Widmaier
Zahnärztliche Mitglieder des gemeinsamen (zentralen) Beschwerde- ausschusses	Mitglieder	Stellvertretende Mitglieder:
	Dr. Friedrich Burgert	Dr. Johannes Bernhard Kleimann
	Dr. Ralph Beuchert	Dr. Ludwig Groß
	Dr. Gudrun Kaps-Richter	Dr. Axel Altvater M.Sc.
	Dr. Klaus-Peter Hermes	Dr. Werner Ströbele

TOP 13 – Nachwahl eines Mitgliedes des Disziplinausschusses der KZV Baden-Württemberg, BD Stuttgart

Als Mitglied des Disziplinausschusses der BD Stuttgart wird benannt:

- Herr ZA Andreas Kanev, Bad Mergentheim

Begründung

Das bisherige zahnärztliche Mitglied des Disziplinausschusses in der BD Stuttgart, Herr Dr. Adalbert Ruhnke, ist aus dem Amt ausgeschieden.

TOP 14 – Nachwahl eines Mitgliedes des Finanzausschusses der KZV Baden-Württemberg, BD Freiburg

Als Mitglied des Finanzausschusses der BD Freiburg wird benannt:

- Herr Dr. Peter Riedel, Waldkirch

Begründung

Das bisherige Mitglied aus der Bezirksgruppe Freiburg, Herr Dr. Hans Hugo Wilms, Laufenburg, ist zum 30.06.2020 aus dem Amt ausgeschieden.

Gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der Satzung der KZV BW soll im Finanzausschuss aus jeder Bezirksgruppe ein Mitglied vertreten sein.

TOP 15 – Anträge

Kostenerstattung bei datenschutzkonformer Anbindung der Praxis an die TI

Die VV der KZV BW fordert den Vorstand der KZBV auf, in Verhandlungen mit dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen eine Anpassung der Pauschalenregelung für alle Kosten, die bei der datenschutzkonformen Anbindung an die TI entstehen, zu erreichen.

Begründung

Auf Grundlage von § 291a Abs. 7b S.2 SBG V wurde zwischen dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der KZBV die Grundsatzfinanzierungsvereinbarung zur Finanzierung der Maßnahmen nach § 291 a Abs. 7b S.2 SBG V geschlossen (Anlage 11 zum BMV-Z). Diese regelt das Nähere zur Finanzierung der Kosten, die den Zahnärztinnen und Zahnärzten im laufenden Betrieb der Telematikinfrastruktur entstehen. Die laufenden Kosten umfassen gemäß § 3 Abs. 1 S.2 Anlage 11 BMV-Z solche, die entstehen, um die dauerhafte Funktionstüchtigkeit aller angegebenen Komponenten und Dienste sowie die Sicherstellung der Anbindung an die Telematikinfrastruktur und eine reibungslose und dauerhafte Nutzung der Anwendungen zu gewährleisten.